

der Rat im Laufe des 13. Jh. ohne Zutun des Stadtherrn gegen dessen Willen entwickelt hat, wobei die *cives meliores* allein die führende Rolle spielten. Auch die Gerichtsbarkeit mußte der Stadtherr in der Altstadt an den Rat abgeben, behielt aber gewissen Einfluß auf dieselbe in der Neustadt.

392. In den Niederlausitzer Mitteilungen 16 (1924), 57—72 bringt MARTIN GILOW Ausführungen 'Zur Rechtsgeschichte der Stadt Guben', die mit der Verleihung des Magdeburger Rechts durch Heinrich den Erlauchten 1235 einsetzt und unter Karl IV., unter dem das Gubener Landgericht blühte, ihren Höhepunkt erreichte, um mit dem Verfall des Luxemburgischen Reiches ihre Bedeutung für das Mittelalter zu verlieren.

393. Die 1. Abteilung der von der Bad. Hist. Kommission herausgegebenen 'Oberrheinischen Stadtrechte', die die Fränkischen Rechte umfaßt, und deren Bearbeitung von RICHARD SCHROEDER begonnen und von KARL KOEHNE fortgeführt wurde, ist nun mit dem 9. Hefte (Heidelberg 1922), das Ergänzungen, Berichtigungen und ein ausführliches Namen- und Sachregister enthält, zum Abschluß gekommen. Damit liegt eine wichtige Publikation zur deutschen Rechtsgeschichte vollendet vor, die sich übrigens nicht auf die zeitlichen Grenzen des Mittelalters beschränkt sondern zum großen Teil die Quellen der Stadtrechte bis ins 18. Jh. vorlegt. — Weiteres wertvolles Material zur Kenntnis süddeutscher Stadtrechte bringt auch die Veröffentlichung der in den Württembergischen Geschichtsquellen von der Württ. Kommission für Landesgeschichte herausgegebene 2. Bd. der Oberschwäbischen Stadtrechte: 'Die älteren Stadtrechte der Reichsstadt Ravensburg', bearb. von K. OTTO MÜLLER (Stuttgart 1924), der von drei schon gut edierten Texten absehen konnte, so daß 6 Redaktionen des Stadtrechtes von etwa 1330—1420 nebst Zusätzen und Auszügen aus dem städtischen 'Denkbuch' zum Abdruck kommen. — Ferner seien hier auch die 'Württembergischen ländlichen Rechtsquellen', hg. von der Württ. Kommission für Landesgeschichte, verzeichnet, deren 2. Bd., bearb. von FRIEDRICH WINTTERLIN, 'Das Remstal, das Land am mittleren Neckar und die Schwäbische Alb' umfaßt und zahlreiche Dorfrechte, Gerichtsordnungen usw. aus dem 14.—18. Jh. enthält (Stuttgart 1922).

394. ERNST MAYER, 'Der Ursprung der germanischen Gottesurteile' in H Vjschr. 20 (1920/21), 289—316, begründet